



## **Gut und sicher lernen während der Corona-Pandemie**

Das Unterrichts- und Hygienekonzept am Emsland-Gymnasium

*Alle nachstehend aufgeführten Regelungen basieren auf den geltenden Vorschriften des Ministeriums für Schule und Bildung (Coronabetreuungs- und Coronaschutzverordnung vom 12.08.2020 und allen nachträglich ) sowie den Vereinbarungen und Hinweisen der Stadt Rheine.*

### **Inhalt:**

1. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen
2. Sicher ankommen
  - a) Busfahrten
  - b) Radfahren / Parkmöglichkeiten
  - c) Schulgelände
  - d) Schulgebäude
3. Unterrichten
  - a) Präsenzunterricht
    - I. allgemeine Bestimmungen
    - II. Klausuren
    - III. Sportunterricht
    - IV. Musikunterricht
    - V. naturwissenschaftlicher Unterricht
    - VI. offener Ganzttag
  - b) Lernen auf Distanz
    - I. Präsenzlernen in Kombination mit Distanzlernen
    - II. allgemeines Distanzlernen aufgrund einer klassenweiten Quarantäne-Maßnahme oder der Schulschließung
4. Pausenregelung / Freistunden
  - a) wechselnde Anfangszeiten
  - b) offene Räume
  - c) Regenpause
  - d) Freistunden der SII
5. Allgemeine Regelungen zum Schutz bei Vorerkrankungen sowie zum Umgang mit Corona-Fällen

## 1. Allgemein geltende Hygienemaßnahmen

- Masken
  - ➔ Auf dem gesamten Schulgelände innerhalb und außerhalb der Gebäude wird das Tragen einer Maske empfohlen.
  - ➔ Fürsorgepflicht und pädagogische Erwägungen können kurze „Maskenpausen“ erfordern, die individuell gestaltet werden können.
- Abstandhalten
  - ➔ Der Mindestabstand von 1,5m sollte überall eingehalten werden, wo es möglich ist.
- Testen
  - ➔ Die Schüler:innen testen sich in Eigenverantwortung zuhause vor dem Schulbesuch, wenn es einen begründeten Verdacht gibt (Symptome, enger Kontakt zu infizierten Personen,...).
  - ➔ Die Tests teilt die Schule an die Schüler:innen aus (maximal 5 pro Monat).
  - ➔ Die Lehrkräfte können einen Test bei den Schüler:innen einfordern, sollten im Unterricht Symptome registriert werden. (Die Eltern sind vom MSB informiert.)
- Luftfilteranlagen und Raumlüftung
  - ➔ Während des Unterrichts werden die Luftfilteranlagen so eingeschaltet, dass der Unterricht nicht gestört und die Luft gereinigt wird (niedrigere Stufe).
  - ➔ In den Pausen wird der Unterrichtsraum stoßgelüftet und/oder das Luftfiltergerät wird hochgeschaltet (hohe Stufe).
  - ➔ Die CO2-Messgeräte können die Lehrkräfte bei der Wahl der Lüftungsintervalle unterstützen.
- Hände desinfizieren
  - ➔ Wir empfehlen, dass die Schüler:innen sich die Hände vor dem Unterricht und nach den großen Pausen desinfizieren. Desinfektionsmittel steht in den Spendern an den bekannten Stellen zur Verfügung.

## 2. Sicher ankommen

- a) Busfahrten
- ➔ Die Busse fahren aktuell nach Plan. Wichtig ist hier die Einhaltung der Maskenpflicht.
  - ➔ Sollten Busse überfüllt sein oder ausbleiben, bitte sofort das Sekretariat benachrichtigen. (Wenn die Busse zu voll sind, kann auch auf die Linienbusse ausgewichen werden, die alle 15 Minuten fahren.)
  - ➔ Wir empfehlen allen Schülerinnen und Schülern, nach Möglichkeit mit dem Fahrrad zu kommen.

- b) Radfahren / Rad-Parkmöglichkeiten
  - ➔ Die Fahrräder können im Fahrradkeller oder auf dem Fahrradstellplatz abgestellt werden.
- c) Schulgelände
  - ➔ Auf dem Schulgelände wird ein Einhalten des Mindestabstands empfohlen.
  - ➔ Sowohl im Eingangsbereich der Treppenhäuser als auch auf dem Schulgelände unmittelbar vor dem Eingang befinden sich Spender mit Desinfektionsmitteln, die vor Betreten des Schulgebäudes genutzt werden können.
- d) Schulgebäude
  - ➔ Die Treppenhäuser bleiben in alle Richtungen offen.
  - ➔ In Rücksprache mit dem B.A.D (Arbeitsschutz Schulen NRW) bleiben bis auf Weiteres auch die Feuerschutztüren geöffnet, um eine angemessene Durchlüftung von Fluren und Treppenhäusern zu gewährleisten.
  - ➔ Im Erdgeschoss dürfen auch die Fluchttüren zum Verlassen des Schulgebäudes genutzt werden, wenn die Wege dahin kürzer sind.

### 3. Unterrichten

#### a) Präsenzunterricht

- I. allgemeine Bestimmungen
  - ➔ Präsentationen von Unterrichtsergebnissen durch Schüler:innen sollten mit Abstand zur Lehrkraft durchgeführt werden.
- II. Sportunterricht
  - ➔ Der Unterricht findet möglichst im Freien statt.
  - ➔ Die aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken sollen bei bestimmten Aktivitäten weiter angewendet werden.
- III. Musikunterricht
  - ➔ Gemeinsames Singen sollte im Freien (z.B. im Schulgarten) durchgeführt werden.
  - ➔ Die aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken sollen bei bestimmten Aktivitäten weiter angewendet werden
- IV. naturwissenschaftlicher Unterricht
  - ➔ Schüler-Experimente sind erwünscht und können durchgeführt werden, es ist allerdings notwendig, hier besondere Vorsicht walten zu lassen.

V. offener Ganztag

- alle Angebote des offenen Ganztags stehen zur Verfügung und können genutzt werden. Die für den Schulbesuch und Unterricht formulierten Empfehlungen gelten auch für den Ganztag (s. 1. und 3a I-IV).

**b) Lernen auf Distanz**

- I. Distanzlernen aufgrund einer Isolation durch die Infektion mit dem Corona-Virus:
  - Die Eltern informieren das **Sekretariat** und die **Klassenleitung**, wenn ihr Kind **corona-bedingt** nicht am Regelunterricht teilnehmen kann.
  - In der Regel informieren sich die Schüler:innen bei den Mitschüler:innen über den aktuellen Lehrstoff und ggf. HA. Sie bearbeiten die Aufgaben und Hausaufgaben ihrem gesundheitlichen Zustand entsprechend.
  - Dauert das Fernbleiben der Schülerin bzw. des Schülers länger als **fünf Schultage**, nimmt sie bzw. er über IServ Kontakt mit den Fachlehrkräften auf, um den Anschluss an das Unterrichtsgeschehen sicherzustellen.
  - Zuhause bearbeitete Aufgaben werden in der Regel über IServ mitgeteilt; den Abgabetermin setzt die Fachlehrkraft fest.
  - Die Abgabe von Arbeitsergebnissen sollte in einem Dokument (z.B. im PDF-Format) erfolgen.
  - Die Dateien der Schüler:innen-Ergebnisse sollten nach einem eindeutigen Muster benannt werden (z.B.: Name\_Datum).

4. Pausenregelung / Freistunden

a) Regenpausen<sup>1</sup>

- Eine Regenpause wird durch dreifaches Gongzeichen angekündigt.
- Schülerinnen und Schüler können sich dann in den Räumen des auf die Pause folgenden Unterrichts aufhalten.
- Alle Aufsicht führenden Lehrkräfte beaufsichtigen über die einzelnen Flurabschnitte die Unterrichtsräume (eine entsprechende Übersicht befindet sich am „Pausenbrett“ neben den Vertretungsplänen).

---

<sup>1</sup> Gilt allgemein für Pausen bei schlechtem Wetter.

## 5. Allgemeine Regelungen zum Schutz bei Vorerkrankungen sowie zum Umgang mit Corona-Fällen

*Im Folgenden werden die jeweils geltenden Rechtsgrundlagen für den besonderen Schutz im Falle von Vorerkrankungen (Schülerinnen, Schüler sowie Angehörige) sowie die Zuständigkeiten und das Vorgehen bei auftretenden Corona-Fällen im Wortlaut wiedergegeben:*

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in

Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

„Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik sich vor dem Schulbesuch zuhause testet. Wenn keine weiteren Symptome auftreten und der Test negativ ist, nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“ (Quelle: „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021, MSB 03.08.2020)

### **Umgang mit Infektionsfällen an Schulen**

„Die Entscheidung über weitere Maßnahmen nach Auftreten eines Infektionsfalles an einer Schule obliegt in erster Linie dem Gesundheitsamt. Die Stadt Rheine als Schulträger steht noch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, um Abläufe zu konkretisieren. Sofern möglich werden wir Sie über Details in einer weiteren Mail informieren.“ (Quelle: Email der Stadt Rheine vom 06.08.2020)